

Informationen zum

Gesamtvertrag zum Kopienversand im Leihverkehr (§ 53a UrhG)

Auf den Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr nach der LVO finden die Bestimmungen des § 53a UrhG Anwendung. Die Bundesländer haben demnach im November 2011 einen Gesamtvertrag mit der VG Wort geschlossen. Bestandteil dieses Gesamtvertrages ist, dass das positive Lieferaufkommen über die Verbundzentralen - und NICHT über die Bibliotheken - an die VG Wort gemeldet wird. Für die Bibliotheken besteht keine Vergütungspflicht, da Bund und Länder die aufgrund des Versandaufkommens geschuldete Vergütung nach dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verhältnis entrichten.

Zum Wortlaut des Gesamtvertrages:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/2012-01-30_Gesamtvertrag_53a_LV.pdf